

# **Schutzordnung**

## **zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

der



**Schachjugend Rheinland**  
**Jugendorganisation des Schachverband Rheinland e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Schutzordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                           |    |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.        | Einleitung .....                                                                          | 3  |
| I.1.      | Präambel .....                                                                            | 3  |
| I.2.      | Begriffsbestimmung .....                                                                  | 3  |
| I.3.      | Geltungsbereich.....                                                                      | 4  |
| II.       | Risikoanalyse.....                                                                        | 4  |
| II.1.     | Mögliche Risikobereiche .....                                                             | 4  |
| II.2.     | Maßnahmen zur Risikominimierung.....                                                      | 5  |
| III.      | Präventionsmaßnahmen .....                                                                | 6  |
| III.1.    | Schulungen und Sensibilisierung.....                                                      | 6  |
| III.2.    | Verankerung.....                                                                          | 6  |
| III.3.    | Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und weiterer Erklärungen .....               | 6  |
| III.3.1.  | Was ist ein erweitertes Führungszeugnis? .....                                            | 6  |
| III.3.2.  | Warum das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden sollte .....                       | 6  |
| III.3.3.  | Wann ist in der SJR die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses<br>erforderlich..... | 7  |
| III.3.4.  | Was kostet das erweiterte Führungszeugnis .....                                           | 7  |
| III.3.5.  | Was passiert mit dem vorgelegten Führungszeugnis? .....                                   | 7  |
| III.3.5   | Vorlage von Unterlagen und Erklärungen .....                                              | 8  |
| III.4.    | Aufklärung für Kinder und Jugendliche.....                                                | 8  |
| III.5.    | Öffentlichkeitsarbeit.....                                                                | 8  |
| IV.       | Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen .....                                     | 8  |
| IV.1.     | Meldewege.....                                                                            | 9  |
| IV.1.1.   | Aufgaben der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte.....                                | 9  |
| IV.1.2    | Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion.....                                    | 10 |
| IV.1.3.   | Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement .....                                    | 10 |
| IV.2.     | Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr .....                                                   | 10 |
| IV.3.     | Unterstützung für Betroffene .....                                                        | 10 |
| Anlage 1: | Verhaltensregeln der Schachjugend Rheinland .....                                         | 11 |
| Anlage 2: | Verpflichtungserklärung.....                                                              | 13 |
| Anlage 3: | Ehrenkodex .....                                                                          | 15 |
| Anlage 4: | Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses .....                        | 17 |
| Anlage 5: | Formblatt zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen.....                             | 18 |

# Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

## I. Einleitung

### I.1. Präambel

Die Schachjugend Rheinland (SJR) verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch in unserer Gesellschaft, insbesondere jede sexualisierte Gewalt und jeden Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Unser Ziel ist es, diese im Schachsport präventiv zu bekämpfen.

Sport ist überwiegend auch Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Schutz der uns als Schachjugend anvertrauten Kinder und Jugendlichen verlangt es, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern darüber hinaus auch die Beteiligten für diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, zu informieren und aufzuklären.

Neben dem Schutz der Kinder- und Jugendlichen sollen auch Haupt- und Ehrenamtliche im Kinder- und Jugendbereich vor ungerechtfertigten Vorwürfen geschützt werden.

Mit dieser Verantwortung möchte die SJR die Bezirke und Vereine sowie deren Mitglieder motivieren, sich für den Schutz ihrer Aktiven und für das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Funktionsträger einzusetzen. Diese sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Vielmehr soll sich jeder für eine Kultur des wertschätzenden und respektvollen Umgangs miteinander einsetzen und diese (vor-)leben. Sport im Verein soll Kinder und Jugendliche stark machen und ihnen ein schützendes Umfeld bieten.

Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns aller Verantwortlichen muss dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Funktionsträger im Schachsport vor sexualisierter Gewalt sowie Gewaltformen jeglicher Art schützt. Dafür entwickelt die Schachjugend Rheinland mit dieser Schutzordnung konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit die Kultur eines bewussten Hinsehens und Hinhörens. Zusätzlich schafft dieses Schutzkonzept Leitlinien und Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei sexualisierter Gewalt.

### I.2. Begriffsbestimmung

Die verschiedenen Begrifflichkeiten und Definitionen im Zusammenhang mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt sollen zunächst erklärt werden.

Sexualisierte Gewalt im Sport bezieht sich auf jede Form von sexueller Gewalt in der eine Person gegen ihren Willen gezwungen, ausgenutzt oder verletzt wird, die innerhalb sportlicher Aktivitäten oder Sportstrukturen auftritt. Es handelt sich dabei um Handlungen als Mittel der Machtausübung, die die sexuelle Selbstbestimmung oder Integrität einer Person verletzen und oft mit Machtgefällen, Abhängigkeiten oder unklaren Situationen zusammenhängen.

Grob kann in folgende Formen der sexualisierten Gewalt unterteilt werden:

- a. **Körperliche sexualisierte Gewalt:** Jeder körperliche sexuelle Übergriff, der gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt (z.B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Penetration)
- b. **sexuelle Grenzverletzung:** (z.B. unangemessene Berührungen)

## Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

- c. **Sexuelle Belästigung:** Unerwünschtes Verhalten mit sexualisiertem Bezug, dass die Würde der betroffenen Person verletzt (z.B. Blicke oder Gesten mit sexualisiertem Inhalt, unangemessene Fragen zu Sexualität oder Intimleben, aufdringliches Verhalten oder Verbreitung sexualisierter Inhalte wie unerwünschten Fotos oder Videos von Personen)
- d. **Psychische/emotionale sexualisierte Gewalt:** Handlungen, die die psychische Integrität verletzen, oft durch Machtmissbrauch, Einschüchterung oder Manipulation (z.B. sexualisierte Kommentare oder Witze, Erpressung oder Drohungen, Isolierung und Abhängigkeit, Stalking oder Belästigung)
- e. **Cyber-Gewalt (digitale sexualisierte Gewalt):** Sexualisierte Gewalt, die über digitale Kanäle ausgeübt wird (z.B. unangemessen Nachrichten in Chats oder sozialen Medien, Cyberstalking, Verbreitung privater oder sexualisierter Inhalte beispielsweise durch unerlaubte Weitergabe von Fotos oder Videos und Grooming)

Der Begriff interpersonelle Gewalt bezeichnet Gewalttaten, die von einer anderen Person oder einer kleinen Personengruppe ausgehen und in Form von physischer, sexueller und psychischer Gewalt oder als Vernachlässigung auftreten kann. Häufig treten die einzelnen Formen gemischt auf.

Um bei einer einheitlichen Begriffsdefinition zu verbleiben, wird im Folgenden die im Sport übliche Bezeichnung der sexualisierten Gewalt verwendet.

### 1.3. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- Alle Mitglieder des Verbandes (insbesondere für den Vorstand, die Trainer, Schiedsrichter, Betreuer und alle weiteren Ehrenamtlichen)
- Alle Veranstaltungen (Turniere, Lehrgänge, Kadertraining, Vorstandssitzungen, Jugendversammlungen, interne und externe Treffen und Veranstaltungen)
- Alle Räumlichkeiten und digitalen Plattformen, die von der SJR und ihren Organen und Mitgliedern genutzt werden

## II. Risikoanalyse

### II.1. Mögliche Risikobereiche

Die emotionale und körperliche Nähe, die im Schachsport entstehen kann, birgt Gefahren für sexualisierte Übergriffe. Zudem können die vorherrschenden Strukturen Machtgefälle begünstigen. Aufgrund den engen Beziehungen zwischen Trainern und Schachspielern sowie zwischen Schachspielern untereinander kann es zu Situationen kommen, in denen diese Machtverhältnisse ausgenutzt werden. Dabei spielen auch Faktoren wie Abhängigkeit von Trainern, das Fehlen einer körperlichen Distanz (z.B. beim Einzeltraining in einem geschlossenen Raum) oder das Vertrauen zwischen den Spielern eine Rolle.

Folgende Risikobereiche innerhalb des Schachsports wurden im Rahmen einer Risikoanalyse zusammengestellt und berücksichtigen die unterschiedlichen Charakteristika der Veranstaltungsformate der SJR sowie deren Organe, Mitglieder und Kinder- und Jugendarbeit

## Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

in den Vereinen.

- Einzelbetreuung: Training- oder Fördermaßnahmen mit nur einem Trainer und einem Kind/Jugendlichen (1:1 Beziehung/Kontakt)
- Machtgefälle: Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainern und Aktiven
- Spannungsfeld von Privat-Trainern, die von den Eltern bestimmt werden, aber im Rahmen der SJR Veranstaltungen agieren und sich an die Richtlinien halten sollen
- Veranstaltungen: Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf/zu Turnieren und Meisterschaften oder Lehrgängen
- Kurzfristiger Einsatz von neuen Trainern und Betreuern führt zu Zeit-Engpässen bei der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Digitale Kommunikation: Nutzung von Chats, sozialen Medien oder Messenger-Diensten
- Umkleiden/Toiletten: Situationen in denen Jugendliche unbegleitet sind
- Keine abgegrenzten Örtlichkeiten bei (Groß-)Turnieren und uneinsehbare Bereiche
- Abgeschlossene Räumlichkeiten (z.B. Jugendherbergszimmer) für Training und Partievorbereitung
- Kenntnisstand und Sensibilisierung des Vorstandes, der Trainer, Betreuer und Ehrenamtlichen
- Kenntnisstand und Sensibilisierung der Kinder, Jugendlichen, Eltern, Privat-Trainer
- Räumlichkeiten von Spielorten der Vereine im Rahmen des Ligabetriebs sind manchmal nicht kindergerecht (z.B. Kneipen)
- Nominierung von Freiplätzen und Kadernominierung
- Sportliche Angebote bereits ab dem Kleinkindalter
- Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche
- Transparenz über Vor-Ort-Ansprechpartner zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt auf Veranstaltungen
- Veröffentlichung von Bildern und Live-Streams während Turnieren
- Sensibilisierung der Betreuer/Trainer für Personen mit Behinderung, Besonderheiten und nicht heterosexueller Orientierung, welche regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen
- Sensibilisierung im Umgang mit sexualisierter Gewalt im Kontext digitaler Medien
- Fehlendes Verständnis und Sensibilisierung für grenzüberschreitende und gewaltreiche Sprache – vorwiegend für Verhalten und Sprache unter Trainern und Betreuern und weniger gegenüber Teilnehmern
- Keine sportspezifische Kleidung vorgegeben: Blick auf Schachbrett befindet sich auf Augenhöhe von Brustbereich des Gegners
- Umarmungen/ körperliche Nähe bei Erfolg und Misserfolg im Schachspiel

### II.2. Maßnahmen zur Risikominimierung

Die Maßnahmen zur Risikominimierung sind konkret in der Anlage „Verhaltensregeln der Schachjugend Rheinland“ geregelt. Diese umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Verbot der Einzelbetreuung
- Verhaltensregeln für digitale Kommunikation
- Transparente Abläufe
- Beschwerdemanagement

# Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

## III. Präventionsmaßnahmen

### III.1. Schulungen und Sensibilisierung

Alle Trainer, Betreuer und Vorstandsmitglieder und für SJR ehrenamtlich tätigen absolvieren eine Grundschulung zu Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt (z.B. über den DOSB, dsj oder lokale Anbieter). Diese Schulungen werden spätestens alle 2 Jahre aufgefrischt. Der Nachweis über die erfolgreiche Schulungsteilnahme ist der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte vorzulegen. Diese speichert den Nachweis solange bis der Nachweis über die Auffrischungsschulung vorgelegt wurde, höchstens jedoch 3 Jahre. In der Grundschulung sollen folgende Themen behandelt werden: Machtmissbrauch, angemessene Nähe und Distanz, Kommunikation- und Konfliktfähigkeit, Strategien von Tätern, Psychodynamiken Betroffener, Umgang mit Verdachtsfällen und rechtliche Grundlagen.

### III.2. Verankerung

Die Einhaltung der Schutzordnung wird in der Satzung der SJR verankert und wird somit verbindlich gemacht.

Zudem werden Namen und Kontaktdaten der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte als Ansprechperson auf der Homepage der SJR veröffentlicht.

### III.3. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und weiterer Erklärungen

#### III.3.1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zu einem einfachen Führungszeugnis, ist es jedoch erweitert um die Punkte geringfügige Verurteilungen, Verurteilungen, die wegen Fristablauf nicht mehr im „normalen“ Führungszeugnis aufgeführt sind und verurteilte Sexualstraftaten.

Das erweiterte Führungszeugnis informiert aber nur über faktische Verurteilungen, die entsprechend einschlägig sind. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen beendet wurden, finden im erweiterten Führungszeugnis keine Berücksichtigung. Je nach Verurteilung gibt es bestimmte Fristen, nach deren Ablauf die Einträge wieder aus dem erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

#### III.3.2. Warum das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden sollte

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Für die meisten Jugendverbände und Sportverbände steht hierbei der § 72a SGB VIII, der den Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen regelt, im Mittelpunkt. Durch dieses Gesetz werden Jugendverbände und Sportvereine verpflichtet sicherzustellen, dass niemand, der bereits wegen einem Sexualdelikt vorbestraft ist, in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wird.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Personen, die nicht hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gibt es jedoch nicht. Allerdings kann die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen in Satzungen festgehalten werden. Die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt zwar keine Gewährleistung für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar, bei Verantwortlichen im Bereich des Vorstandes, der Trainer, Betreuer und Ehrenamtlichen wird dadurch jedoch das Bewusstsein geschärft, dass diese eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben. Auf das

## Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

Thema sexualisierte Gewalt wird somit Aufmerksamkeit gelenkt und damit ein offener und transparenter Umgang gefördert.

### III.3.3. Wann ist in der SJR die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, sowie Vorstandsmitgliedern, die im Auftrag der SJR Kinder- und Jugendliche betreuen, wird in Anlehnung an § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert. Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses ist spätestens alle 2 Jahre erforderlich. Als aktuell gilt ein erweitertes Führungszeugnis, dass bei Vorlage nicht älter als 1 Monat ab Ausstellungsdatum ist.

Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses ist zwingend erforderlich, wenn die Tätigkeit im Auftrag der SJR durchgeführt wird und eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Tätigkeit findet in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe statt
- Die Veranstaltung ist durch öffentliche Mittel oder anderweitige Mittel finanziert
- Es werden Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, bewertet oder ausgebildet
- Die Veranstaltung findet über mehrere Tage oder/und mit Übernachtung statt.

Zudem ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich, wenn direkter Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen im Wettbewerbsbetrieb oder Trainingsbetrieb stattfindet.

Bei indirektem Kontakt zu Kindern und oder Jugendlichen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zwingend erforderlich, sondern muss im Einzelfall durch genauere Sachverhaltsdarstellung geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Trainer Aus- und Fortbildung und Schiedsrichter sowie Organisatoren von 1-Tages-Turnieren.

### III.3.4. Was kostet das erweiterte Führungszeugnis

Die Gebühren zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses betragen derzeit 13 Euro. Allerdings wird für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Sportvereinen das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei ausgestellt. Hierzu muss der Sportverein lediglich die ehrenamtliche Tätigkeit der Person bestätigen. Ein entsprechender Vordruck wird als Anlage zur Schutzordnung genommen.

### III.3.5. Was passiert mit dem vorgelegten Führungszeugnis?

Durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erhält die Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte der SJR äußerst sensible und personenbezogene Daten ihrer Organe, Betreuer, Trainer und Ehrenamtlichen. Deshalb wird das erweiterte Führungszeugnis nach der Vorlage nicht aufbewahrt, sondern ein Formblatt bis zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses höchstens jedoch für 3 Jahre archiviert. Auf dem Formblatt werden das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung, der Name der betroffenen Person notiert und ob Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII vorliegen (ja/nein). Es werden keine Notizen zu möglichen Eintragungen angefertigt. Zudem wird das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme an die betroffene Person zurückgegeben. Die Dokumentation zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse wird so aufbewahrt, dass Dritte keinen Zugriff haben. Das Formblatt zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist Anlage dieser Schutzordnung.

Im Falle einer Vorbestrafung ist zu prüfen, um welche Straftat/en es sich bei dem im erweiterten Führungszeugnis aufgeführten Paragraphen handelt. Sollte es sich um eine Straftat gegen die

## Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

sexuelle Selbstbestimmung handeln, darf die Person nicht für die SJR tätig werden. Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen um eine individuelle Entscheidung zu treffen.

### III.3.5 Vorlage von Unterlagen und Erklärungen

Neben der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Betroffenen verpflichtet, eine Verpflichtungserklärung, die Verhaltensregeln sowie den Ehrenkodex der Deutschen Schachjugend vor dem ersten Einsatz, spätestens jedoch alle 2 Jahre erneut, zu lesen, zu unterzeichnen und vorzulegen. Die Verpflichtungserklärung, die Verhaltensregeln sowie der Ehrenkodex der Deutschen Schachjugend sind Anlage dieser Schutzordnung.

Das erweiterte Führungszeugnis nebst Verpflichtungserklärung und einer Kopie der Verhaltensregeln und des Ehrenkodex sind der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte der SJR im Original zu überreichen und werden von diesem für höchstens 2 Jahre gespeichert.

### III.4. Aufklärung für Kinder und Jugendliche

Auf der SJR-Einzelmeisterschaft und Veranstaltungen der SJR werden den Kindern und Jugendlichen altersgerecht Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung gestellt. Zudem werden Kinder und Jugendliche über Ansprechpersonen informiert.

### III.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Schutzordnung wird auf der Homepage der SJR allen zugänglich gemacht

Bei Veranstaltungen der SJR werden Verhaltensregeln und Ansprechpersonen sichtbar ausgehängt.

## IV. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention sexualisierter Gewalt ist Offenheit gegenüber Beschwerden. Es ist erforderlich Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, damit sichergestellt wird, dass Missstände aller Art von allen Betroffenen benannt werden können.

Ziel ist es eine tragfähige Beschwerdekultur zu etablieren, die alle Personen ermutigt ehrlich und frei ihre Meinung, ihre Sicht auf einen Sachverhalt, auf ein Problem etc. zu äußern. Gleichzeitig ermöglichen transparente Beschwerdewege auch Unsicherheiten und potentielle „Gefahren“ anzusprechen.

Damit umfasst eine Beschwerdekultur

- Die Meldung von Alltagsbeschwerden (wie z.B. Rückmeldungen zur Organisation, Durchführung und Gestaltungen von Maßnahmen und Veranstaltungen) und
- Die Meldung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

Sie stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und nimmt die SJR in die Pflicht, Hilfe und Unterstützung anzubieten. Es macht Betroffenen deutlich, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden und Unterstützung durch die Person erfahren, an die sie sich wenden.

Seitens der SJR trägt die Bearbeitung von Beschwerden dazu bei, Schwachstellen zu erkennen, zu beheben und Risiken zu minimieren.

# Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

## IV.1. Meldewege

Die Beratungs- und Beschwerdewege sind wesentlicher Bestandteil der Schutzordnung der SJR. Die Ordnung sieht vor, dass auf Verbandsebene der SJR mindestens eine Person benannt wird, die Beschwerden jeglicher Art entgegennimmt. Darüber hinaus stehen der 1. und 2. Vorsitzende der SJR den Kindern, Jugendlichen und weiteren Personen für die Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

Auf Meisterschaften die mehrere Tage stattfinden, sind anonyme Beschwerden in Form eines Kummerkastens möglich und werden ernst genommen. Sie können jedoch nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden. Eine vollständige Aufklärung in Bezug auf sexualisierte Gewalt kann erst dann erfolgen, wenn sich die meldende Person erkennbar zeigt.

| Art des Vorfalls       | Ansprechperson                           |
|------------------------|------------------------------------------|
| Verdacht auf Gewalt    | Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte |
| Sexuelle Belästigung   | Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte |
| Psychische Gewalt      | Vorstand                                 |
| Notfall (akute Gefahr) | Polizei (110)                            |

Verdachtsfälle können mündlich, schriftlich oder anonym gemeldet werden. Alle Meldungen werden schriftlich festgehalten (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Vorfall) und bis zur abschließenden Bearbeitung bzw. Aufarbeitung des Vorfalls von der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte verwahrt.

### IV.1.1. Aufgaben der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte

Die Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte und ihr Stellvertreter stellt eine Anlaufstelle für Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit in der SJR. Sie unterstützt Ratsuchende mit vertraulichen Gesprächen und ist in der Lage diese sinnvoll weiterzuvermitteln, bei Bedarf Ressourcen für erste Hilfe zu besprechen und ggf. notwendige Schritte gemäß dieser Schutzordnung einzuleiten. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an unmittelbar Betroffene, sondern auch an andere Personen (z.B. Eltern, Betreuer, Trainer, Schiedsrichter), die sexualisierte Gewalt beobachtet bzw. einen Verdacht haben und dadurch verunsichert sind oder nicht wissen, wie sie mit einer konkreten Situation umgehen sollen.

Die Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte ist zudem für die Verwaltung der Nachweise der Grundschulungen im Bereich Prävention und die Erinnerung an die Auffrischungen zuständig.

Sie prüft die Erforderlichkeit zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen, nimmt Einsicht, dokumentiert die Einsichtnahme und erinnert an die erneute Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nebst Verhaltensregeln, Verpflichtungserklärung und Ehrenkodex der Deutschen Schachjugend.

Bei begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt muss sie den 1. und 2. Vorsitzenden der SJR informieren. Bei Bedarf und Fragen stehen diese als Ansprechpartner für die Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte zur Verfügung.

## Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

### IV.1.2 Beratungs- und Beschwerdebearbeitung und Reaktion

Ziel ist, dass Beschwerden möglichst zeitnah bearbeitet werden. Es bedarf einer transparenten internen Kommunikation und einer Abschätzung darüber, wer worüber wann informiert werden muss. Relevante und gesicherte Informationen sind unverzüglich an die beauftragte Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte weiterzuleiten.

Ist diese Person selbst von dem Vorfall betroffen ist der Vorstand der SJR und sowie der 1. Vorsitzende des SVR zu informieren.

Betroffene und Hinweisgeber werden geschützt ihre Identität bleibt vertraulich.

Bei nachgewiesener Schuld folgen neben strafrechtlichen Konsequenzen durch die Behörden auch disziplinarische Maßnahmen seitens der SJR bis hin zum Ausschluss.

### IV.1.3. Beschwerdeauswertung und Verbesserungsmanagement

Zur Etablierung einer „Beschwerdekultur“ in der SJR ist eine konstante Weiterentwicklung der internen Beschwerdewege notwendig. Dazu werden die Beschwerdegänge und der Umgang mit den Beschwerden regelmäßig reflektiert.

Diese Reflexion hilft der SJR die vorhandenen Probleme zu erkennen und zu definieren. Dadurch kann geprüft werden, ob die Beschwerden eine Verbesserung und Weiterentwicklung erzielen oder ob strukturelle Hindernisse die Bearbeitung erschweren. Problemlösungen sollen gefunden und umgesetzt werden.

## IV.2. Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr

- I. Schutz der betroffenen Person: Sofortige Trennung von der verdächtigen Person
- II. Notruf: Bei akuter Gefahr Polizei (110) oder Jugendamt kontaktieren
- III. Interne Information: Vorstand und Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte informieren

## IV.3. Unterstützung für Betroffene

- Psychosoziale Hilfe: Vermittlung an Fachstellen (z.B. „Nummer gegen Kummer“: 116 111)
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: Es handelt sich um eine bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern. Es ist unter der Nummer 0800-22 55 530 (Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr. 9-14 Uhr/ Di., Do 15-20 Uhr)
- Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport für alle Betroffenen im Sport. Erreichbar unter 0800 11 22 200 (Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr. 10-12 Uhr/ Do 15-17 Uhr)
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet eine kostenfreie und anonyme Beratung auf für Angehörige, Freunde und Fachkräfte. Es ist unter der Nummer 0800 116 016 zu erreichen.
- Rechtliche Beratung: Hinweis auf entsprechende Stellen und Organisationen

## Anlage 1: Verhaltensregeln der Schachjugend Rheinland

### Verhaltensregeln der Schachjugend Rheinland

Die Verhaltensregeln dienen dem Schutz der mit den Kindern und Jugendlichen arbeitenden und in Kontakt stehenden Ehrenamtlichen vor Verleumdungen und falschem Verdacht. Sie sollen auch den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutz und Sicherheit bieten.

Ich verpflichte mich, alle Personen ernst zu nehmen und sie dabei zu unterstützen durch den Schachsport eine eigene und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln. Ich respektiere sensible Lebensphasen im Kindes- und Jugendalter und achte insbesondere auf die Wahrung ihrer Rechte.

- Kinder und Jugendliche dürfen im Training gefordert, jedoch nicht zu Übungen gezwungen werden
- In der Kommunikation werden keine sexistischen oder gewalttätigen Redewendungen und Begriffe verwendet
- Es finden möglichst keine Einzeltrainings im Nachwuchsbereich statt. Sollte dies doch notwendig sein, gilt das „Prinzip der offenen Tür“ oder das sogenannte „Sechs-Augen-Prinzip“. Das bedeutet, dass bei Einzeltrainings die Tür geöffnet bleibt oder es ist neben dem Trainer und dem zu trainierenden Kind/Jugendlichen noch ein weitere/s Kind/Jugendlicher anwesend. Zur Umsetzung stehen neben den Trainern und Betreuern die SJR und die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit in der Verantwortung.
- Während der Trainingseinheiten sollten je nach Gruppengröße und Geschlecht mindestens zwei Erwachsene vor Ort. Dies ist auch im Hinblick auf die zu gewährleistende Aufsichtspflicht notwendig (z.B. wenn ein Kind/Jugendlicher das Trainingslokal verlässt oder sich verletzt, muss sich jemand um diese Kinder/Jugendlichen kümmern. Dennoch verbleibt so ein weiterer Erwachsener im Trainingslokal, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.). Zur Umsetzung dieser Regel stehen neben den Trainern und Betreuern die SJR und die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit in der Verantwortung.
- Kinder und Jugendliche erhalten von Betreuern und Trainern für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge keinerlei Privatgeschenke, die nicht mindestens mit der Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragte und dem 1. und 2. Vorsitzenden abgesprochen sind.
- Kinder und Jugendliche werden auf keinen Fall mit in den Privatbereich der Betreuer und Trainer mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person dabei anwesend ist.
- Körperliche Kontakte während des Trainings, bei Wettkämpfen (z.B. um zu trösten, zu gratulieren oder zu motivieren) dürfen nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen geschehen und müssen immer pädagogisch angemessen sein.
- Es gibt keine Geheimnisse zwischen Betreuern bzw. Trainern und einzelnen Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich alles an weitere Vertrauenspersonen weitergeben. Es herrscht hier Transparenz.
- Fahrten zu Wettkämpfen werden immer von zwei Erwachsenen begleitet. Je nach teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sollte eine Begleitung weiblich und eine männlich sein. Zur Umsetzung dieser Regel stehen neben den Trainern und Betreuern auch die SJR und die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit in der Verantwortung.
- Sollte einmal jemand von diesen allgemein verbindlichen Regeln begründet abweichen,

## Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

so soll diese Person vorab mindestens eine weitere Aktive Person (beispielsweise aus dem Kreis der Trainer bzw. Betreuer oder aus dem Kreis des Vorstandes der SJR) darüber informieren und seine Absicht kritisch diskutieren. Nur bei Übereinstimmung der Einschätzung beider Personen kann eine Ausnahme von den geltenden Prinzipien gemacht werden. Diese Ausnahmen werden dokumentiert.

- Für alle Kinder und Jugendlichen sowie Betreuer und Trainer gilt bei allen Aktivitäten der Grundsatz, dass niemand einem anderen das antut, was er selbst auch ablehnt oder nicht erfahren möchte.
- Niemand wird in ehrverletzender oder herablassender Weise abgelichtet. Es werden keine Bilder veröffentlicht, durch die eine Person diskreditiert wird.
- Das veröffentlichen oder Weiterleiten von Text-, Bild- oder Videoinhalten durch denen Kindern oder Jugendlichen physisch oder psychisch Schaden zugefügt werden kann, ist in Chat-Foren oder Messenger Diensten untersagt.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen:

- Betreuer und Trainer duschen nicht gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Gemeinsame Übernachtungen in einem Zimmer sind ebenfalls zu unterlassen. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen dürfen erst betreten werden, wenn Betreuer und Trainer auf ihr Klopfen/ ihre Anfrage hin, ob sie eintreten dürfen, ein klares Signal erhalten haben, dass sie eintreten dürfen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Schutzordnung der Schachjugend Rheinland

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

## Anlage 2: Verpflichtungserklärung

### Verpflichtungserklärung der Schachjugend Rheinland

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich gegenüber dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden der Schachjugend Rheinland anzuzeigen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Folgende Straftaten sind (Stand 08.2026) in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführt:

- § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung der Amtsstellung
- § 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB – Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB – Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB – Zuhälterei
- § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e StGB – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB – Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB – Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB – Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB – Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

## **Schutzordnung der Schachjugend Rheinland**

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

- § 201a Abs. 3 StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel
- § 232a StGB – Zwangsprostitution
- § 232b StGB – Zwangsarbeit
- § 233 StGB – Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB – Menschenraub
- § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB – Kinderhandel

## Anlage 3: Ehrenkodex



### Ehrenkodex für Mitarbeiter/innen der Deutschen Schachjugend

Zur Entwicklung eines kind- und jugendgerechten Verbandes unterstützt die Deutsche Schachjugend die Ausrichtung des Handelns am Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend. Die thematisierten Werte und Maßstäbe sehen wir als Leitplanken des täglichen Miteinanders an und rufen unsere (ehren-, neben- und hauptamtlichen) Mitarbeitenden dazu auf sich mit diesen auseinanderzusetzen.



### Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten an deren Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairen und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenangebote für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

## **Schutzordnung der Schachjugend Rheinland**

Stand der Bearbeitung: 01.08.2026

Ich bestätige, den Ehrenkodex gelesen zu haben und mein Handeln in meiner Verbandsfunktion an diesem auszurichten. Ich werde meinen Beitrag dazu leisten, dass die thematisierten Inhalte im Rahmen meiner Jugendarbeit offen besprochen und zum Wohl der Kindes-, Jugendlichen- und Verbandsentwicklung weiterentwickelt werden.

, den

Name in Druckbuchstaben /  
Unterschrift

Anlage 4: Vorlage zur Beantragung eines erweiterten  
Führungszeugnisses

## Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den ..... (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).  
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.  
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

---

Ort und Datum

---

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Anlage 5: Formblatt zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Formblatt der Schachjugend Rheinland zur Vorlage eines erweiterten  
Führungszeugnisses

Vor- und Nachname(n) der betreffenden Person:

---

Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Liegen Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII vor?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Datum der Rückgabe des Originals an betroffene Person: \_\_\_\_\_

Erneute Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt  
am: \_\_\_\_\_

Datum der Vernichtung des Formblattes (max. 3 Jahre): \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

---

Unterschrift